



**Verantwortlich Hans-Michael BORGAS**

c/o Amtsgericht Berlin  
Turmstraße 1

**[D-10559] BERLIN**

**17.04.2017 nach Jesus Christus Geburt  
Rechtswahl: Datum nach Jesus Christus Geburt**

**RECHTDURCHSETZUNG - INTERDIKT: aktuell Muster**

Wir haben von Ihnen inzwischen nach mehreren Aufforderungen die Hausordnung mit Datum 03.04.2017 unter Ihrem gewerblichen Geschäftszeichen FBL V - 1402 E-A 9/17 AG Tg am 10.04.2017 für das Gebäude Amtsgericht Tiergarten erhalten.

Sie haben gemäß Art. 19 Grundrecht immer die Rechtdurchsetzung nach dem Überleitungsvertrag zu zitieren, weil Sie das vertragliche Zitiergebot der öffentlichen Verfassungordnung gegen das Recht der Verträge ohne die Beachtung des Zitiergebotes brechen.

Teilen Sie uns mit, wo sich die Hausordnung beim gewerblichen Amtsgericht am 03. und 14.03.2017 im öffentlichen Aushang befunden hat, und ob das Amtsgericht Tiergarten privat betrieben wird, da Sie die öffentliche Ordnung mit der Hausordnung brechen.

Wir sind gemäß vorrangigem Völkerrecht in diesem Gebäude berechtigt und befugt, denn das Grundbuch ist keine öffentliche Urkunde. Es ist nicht Ihr Besitz, und insbesondere darf Recht nicht gewerblich-geschäftlich ausgeübt werden. Eine Hausordnung ist in der Öffentlichkeit keine Kategorie Recht, sondern willkürlicher Besitz, denn in der Öffentlichkeit gilt das Gebot.

Nach Durchsicht der Hausordnung können wir nur feststellen, daß Sie nicht im öffentlichen Recht der Verfassungordnung tätig sind und sein können, weil alles unter Geheimvorbehalt geführt wird. Insbesondere Personen- und sicherheitsbelastendes Schriftgut darf nicht vernichtet oder Ihrem Beweis entzogen werden, wie in der Hausordnung fälschlicherweise rechtswidrig zur Strafvereitelung betrieben wird.

Die Kontrollordnung ist nach § 16 GVG ein ausnahmsloses Standgericht, da eine Sofortvollstreckung der unerlaubten gestaltenden oder festgestellten Privathandlung im UN-Recht (Piraterie - Meuterei in der Öffentlichkeit) der Vermutung illegitim und illegal ohne Beschwerdemöglichkeit und Rechtsverletzung durch Gewaltaussetzung, Gewaltandrohung oder gewaltsame Nötigung durchgeführt und vollzogen wird.

Jede Verhandlung, also jedes gemeinnützige Handeln ist nach ihrer eigenen Hausordnung nicht gestattet, aber sie verhandeln dort über das unverletzliche und unveräußerliche Recht des Menschen gegen die Verfassungordnung des Grundrecht.

Für Genehmigungen jeglicher Art, Form und Kategorie fehlt es an der Grundrechtberechtigung und Grundrechtbefugnis in der Hausordnung (BVerfGE 1 BvR 1766/2015), und aus der Hausordnung ergeben sich die folgenden Fragen, die vollständig binnen Frist zu beantworten sind:

Wo befindet sich die Kontrollordnung, und für wen oder was gilt sie?

Was ist ein Kriminalgericht, und wo ist die Betriebserlaubnis von welchem Rechtsträger?

Wer oder was ist die Hausverwaltung, der Besitzer

und welcher Rechtsträger hat welches Recht übertragen?

Was ist ein Publikum in einem öffentlichen Gebäude, Raum oder Öffentlichkeit?

Ist das Amtsgericht ein Theater, ein Zirkus oder eine Irrenanstalt?

Steht der Rundfunkstaatsvertrag über der Justiz,

und ist der Justiz-Gewerbebetrieb Rundfunkgebühren pflichtig?

Gelten die Vorschriften über die Haus- und Kontrollordnung für Menschen oder Personen?

Gelten die verwendeten Prozeßordnungen für Menschen oder nur für Juristen?

Sind in einem öffentlichen Gebäude Eingangskontrollen und Geschäftszeiten rechtlich zulässig?

Wie kann eine wirksame Beschwerdemöglichkeit gegen die Hausordnung beigeschrieben werden?

Ist das gewerbsmäßige Amtsgericht Grundrecht berechtigt und Grundrecht befugt?

Welcher Rechtsträger hat eine Betriebserlaubnis für die gewerblichen Juristen öffentlich erteilt?

Wo befinden sich die Rechtsmittel bei Rechtsverletzungen im öffentlichen Recht?

Welchen Stellenrang hat

die Präambel,

das Grundrecht,

das Völkerrecht

Bezug: UN-Charta, wiener-, genfer-, und haager Abkommen, Überleitungsvertrag  
in Art. 25 GG vor Bundes- und Landesgesetzen, und

wie setzen sie das bevorrechtigte Individualrecht

sowie das Recht der bevorrechtigten Organisationen um.

Welches Gericht ist bei Grundrechtverletzungen, bei Völkerrechtsverstößen rechtlich zuständig?

Wer trägt die Haftung bei außervertraglichem Schuldverhältnis?

Wie sind die haft- und ladungsfähigen vollständigen Namen und Adressen der Bediensteten?

Da die Kontrollordnung als eine Sofortmaßnahme innerhalb der "Öffentlichkeit" privat als Recht gestaltender oder festgestellter Verwaltungsakt in Art. 6 EGBGB gegen die Grundordnung illegitim und illegal hingesetzt stattfindet, muß in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet oder schriftlich im Einzelfall begründet werden, insbesondere als unerlaubte Handlung ohne Duldung, wer durch Behauptung eine Gefahr im Verzug, insbesondere bei behaupteten drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse als Vermutung trifft und generell berechnete Menschen kriminalisierend aussetzt.

Gemäß Ordnungsgesetz (Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen - 12.1-23/17) können sich die Polizei- und Justizbeschäftigten, die sich in der Öffentlichkeit bedientet fühlen oder machen, als Geschäftsführung ohne Rechtauftrag bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht auf das (ihre) Grundrecht(e) berufen. Das Kontrollordnung ist damit im öffentlichen Recht verboten. Beachten sie, daß

das Polizeigesetz Berlin (ASOG) nicht für Menschen und Rechtsträger gilt.  
das Recht des Menschen unveräußerlich und unverletzlich ist, selbst das Recht an der Person!

Nehmen sie ausführlich Stellung zu den gestellten Fragen und beachten sie Recht über Gesetz und Mensch ungleich Person ist, weil in der Öffentlichkeit privat (Piraterie) nicht erlaubt ist. Beachten sie,

nationale, internationale und supranationale Behörden (BVerfGE 1 BvR 1766/2015)

keine bevorrechtigte Organisation gemäß dem Überleitungsvertrag sind, wie das IZMR!

Für die erzwungenen Gewalthandlungen gegen Menschen und Beamte des IZMR am 03. und 14.03.2017 muß die Gewalt oder die Drohung mit Gewalt von Justiz-Bediensteten im Eingangsbereich des öffentlichen Gebäudes zur privaten gestaltenden oder festgestellten Hausordnung gegen Art. 6 EGBGB, gegen die verfassungsgemäßen Grundordnung wegen Verletzung des Grundrecht schriftlich begründet werden. Ferner sind die Sonderrechte von Beamten für den Vollzug des Völkerrecht verletzt worden, die sich besonders und bevorrechtigt ausgewiesen haben, die sich im Vollzug des Völkerrecht befunden haben.

Jede vernünftige Klärung und Gespräch mit den Justizbeschäftigten ist rechtlich ausgeschlossen, da sich die Bediensteten im Bezug auf das im Kollisionsfall anzuwendende Völkerrecht unmündig halten, um im Regelfall mit der Behauptung des Irrtumsvorbehaltes nicht zu haften. Im Völkerrecht kann sich keiner auf ein Irrtum. minderschweren Fall oder Verjährung berufen.

Es liegen unverzichtbare Verletzungen des Völkerrecht vor, und diese Verletzungen müssen gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Völkerrecht in Art. 142-149 genfer Abkommen IV-SR 0.518.51 durch Anwendung des Völkerstrafrecht abgewickelt werden.

Wir erwarten ihre Antwort auf Unsere Fragen bis zum 21.04.2017 abschließend.

zu Recht im Heiligen Auftrag der Präambel - Rechtamt  
originäres-prärogatives Recht

*andrea*

andrea von Weißenburg



**Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten**

Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten, Turmstraße 91, 10 548 Berlin

Herrn  
Mustafa-Selim von Amasya  
Internationales Zentrum für Menschenrechte (IZMR)  
Bielfeldweg 26

21682 Stade

Bearbeiter: Fr. Kammerdiener  
Vermittlung: (030) 9014 – 0  
Durchwahl: (030) 9014 – 2336  
Fax: (030) 9014 – 2028  
E-Mail: [verwaltung@ag-tg.berlin.de](mailto:verwaltung@ag-tg.berlin.de)

Geschäftszeichen:  
FBL V – 1402 E-A 9/17 AG Tg

Ihr Zeichen:

Datum:  
3. April 2017

Ihr Auskunftersuchen vom 17. März 2017

Sehr geehrter Herr von Amasya,

auf Ihre Anfrage vom 17. März 2017 übersende ich Ihnen anliegend die Hausordnung  
des Amtsgerichts Tiergarten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Kammerdiener  
Beglaubigt

  
Justizbeschäftigte

**Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten**

HH - 530 - A 2 AG TG

## **Hausordnung**

für die Dienstgebäude

- a) Turmstraße / Wilsnacker Straße (Kriminalgericht)
- b) Kirchstraße 6 – außer Verwaltungsgericht -
- c) Bereitschaftsgericht / Tempelhofer Damm 12

### **A. Zutritt zu den Dienstgebäuden bzw. Diensträumen**

#### **1. Öffnungszeiten**

Die Eingänge und Öffnungszeiten sind in der Anlage I geregelt; weitere Eingänge sind stets verschlossen zu halten und nur auf besondere Weisung zu öffnen.

Auch außerhalb dieser Öffnungszeiten ist der Aufenthalt im Kriminalgerichtsgebäude zu dienstlichen Zwecken gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen im Parkhaus und auf den sonstigen Parkflächen des Kriminalgerichts ist nur nach Maßgabe der Anlage I erlaubt.

#### **2. Eingangskontrollen**

Beim Betreten der Dienstgebäude ist unaufgefordert der Sicherheitsausweis den Kontrollbediensteten vorzuzeigen bzw. am Terminal einzulesen. Näheres regelt die Kontrollordnung.

#### **3. Waffen, gefährliche Gegenstände**

Das Betreten der Dienstgebäude mit Waffen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen ist grundsätzlich untersagt. Näheres regelt die Kontrollordnung.

#### 4. Tiere

Das Betreten der Dienstgebäude, des Parkhauses und der sonstigen Freiflächen mit Tieren ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind Assistenzhunde sowie Diensthunde von Behörden und anderen Hilfsorganisationen.

#### 5. Fahrräder, Fahrzeuge

Fahrräder dürfen nicht in die Dienstgebäude mitgenommen werden. Sie sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen.

Das Abstellen von Fahrzeugen und Krädern im Parkhaus und auf den sonstigen Parkflächen des Kriminalgerichts ist in der Parkordnung besonders geregelt.

#### 6. Öffnen und Schließen der Diensträume

Die Zimmertüren sind beim Verlassen der Räume stets zu verschließen.

#### 7. Ausgabe und Verwahrung der Dienstschlüssel

Die Ausgabe und Verwahrung der Schlüssel ist in der Schlüsselordnung besonders geregelt.

### **B. Sicherung der Dienstgebäude/Diensträume sowie deren Einrichtungen**

#### 1. Brand- und Katastrophenschutz

Bei Brand- und Katastrophenfällen finden die Bestimmungen der für das jeweilige Dienstgebäude erlassenen Brandschutzordnungen sowie die Anweisungen bei Bombendrohungen und Auffinden sprengstoffverdächtiger Gegenstände u. ä. Anwendung.

#### 2. Rettungswege

Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verstellt werden.

#### 3. Gefährliche Gegenstände

Gegenstände, die als Hieb- oder Stichwaffe geeignet sind, dürfen nicht auf

Fluren oder öffentlich zugänglichen Bereichen abgestellt oder gelagert werden.

4. Fenster, Heizkörper, Lampen usw.

Geöffnete Fenster sind, sofern möglich, stets zu sichern.

Bei Dienstschluss sind vor Verlassen des Dienstraumes sämtliche Fenster zu verschließen sowie alle Lampen auszuschalten.

Das Abstellen von Gegenständen auf den äußeren Fensterbrettern ist untersagt.

Während der Heizperiode dürfen die Fenster bzw. Oberlichter nur vorübergehend zum Zwecke der Belüftung, nicht jedoch zur Temperaturregelung, geöffnet werden.

Die Benutzung von Heizlüftern ist grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen kann eine besondere Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

5. Einrichtungsgegenstände (Mobiliar, Arbeitsgeräte)

Die in den Diensträumen zur Verfügung gestellten Möbel und Arbeitsgeräte sind ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch bestimmt. Das eigenmächtige Entfernen aus den Diensträumen oder Vertauschen ist untersagt; dies gilt auch bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes.

6. Türschilder

Die Türen der Dienstzimmer sind von den Hausverwaltungen nach Vorgabe der jeweiligen Behördenleitung mit den erforderlichen Beschriftungen zu versehen.

Das Anbringen von Aufklebern jeder Art ist untersagt.

7. Elektrische Geräte

Die Benutzung privater elektrischer Geräte mit Netzanschluss (z.B. Kaffee- und Teemaschinen, Wasserkocher, Kühlschränke etc.) bedarf zuvor der Genehmigung.

#### 8. Abfälle

Personen- und sicherheitsbelastetes Schriftgut ist zu schreddern oder über die Hausverwaltung des Amtsgerichts Tiergarten zu entsorgen.

Im Übrigen sind nur Papierabfälle in den Papierkörben abzulegen.

Alle anderen Abfälle gehören in die ausgewiesenen Abfallbehälter.

#### 9. Toiletten

Die Personaltoiletten sind stets verschlossen zu halten.

#### 10. Schadens- und Mängelmeldungen

Bauliche Schäden (z.B. zerbrochene Fensterscheiben, Nichtschließen von Türen und Fenstern, Beschädigungen des Bodenbelags sowie Verstopfungen in den Toiletten und Kaffeeküchen etc.), Mängel an betriebstechnischen Anlagen (z. B. Heizkörper u. ä.) sowie Schäden an den zum Dienstgebrauch überlassenen Einrichtungsgegenständen (Möbiliar, Arbeitsgeräte usw.) sind unverzüglich der jeweiligen Hausverwaltung mitzuteilen.

Bedienstete des AG Tiergarten verwenden hierfür die PC-Bedarfsanmeldung und Mängelliste (Anlage II).

### **C. Ordnung in den Dienstgebäuden/Diensträumen**

#### 1. Verantwortungsbereiche

Die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten der domizilierenden Behörden in Bezug auf Verkehrssicherungspflichten ergeben sich aus der Anlage III.

#### 2. Handel, Werbung und Sammlungen

Handel jeglicher Art, kommerzielle Werbung und Sammlungen zu kommerziellen und gemeinnützigen Zwecken sind grundsätzlich nicht gestattet.

In begründeten Einzelfällen kann jedoch eine Genehmigung erteilt werden.

#### 3. Plakate, Zettelverteilung und Anschläge

Das Anbringen und Auslegen von Plakaten, Zetteln, Schriften und dergleichen an der Außenfront und innerhalb der Dienstgebäude ist ohne Genehmigung



nicht gestattet – ebenso das Anbringen von Aushängen an den Bekanntmachungstafeln.

Das eigenmächtige Anbringen von Bildern, Karten und dergleichen in den Sitzungssälen ist nicht gestattet.

#### 4. Benutzung der Dienstfernsprecher

Die Dienstfernsprecher dürfen nur für dienstliche Zwecke und für private Gespräche nur in Ausnahmefällen benutzt werden. Diese Privatgespräche müssen die Bediensteten in der jeweiligen Hausverwaltung abrechnen.

#### 5. Rauchen

In den Dienstgebäuden ist das Rauchen - ohne Ausnahme – auch von E - Zigaretten - untersagt.

Den Bediensteten ist im Kriminalgericht das Rauchen auf den Höfen erlaubt.

Für Publikum steht im Kriminalgericht ausschließlich der Hof L zur Verfügung.

Bei Verstößen durch Publikum sind die Bediensteten gehalten höflich auf das Verbot hinzuweisen und um Beachtung zu bitten, ggf. sind Justizwachtmeister/Innen hinzuzuziehen.

#### 6. Alkoholische Getränke

Jeglicher Verzehr von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich untersagt.

#### 7. Betrieb von Rundfunkgeräten

In den Diensträumen ist das Abspielen von Rundfunkgeräten oder Tonträgern nur dann statthaft, wenn dadurch der Dienstbetrieb nicht gestört wird und weitere Zimmerbenutzer hiergegen keine Einwände erheben.

Während der Abwicklung des Publikumsverkehrs und bei der Führung von dienstlichen Telefongesprächen sind Rundfunkgeräte und Tonträger jedoch stets abzuschalten.

Für die/den Eigentümer/in des Rundfunkgerätes ist die Anmelde- und Gebührenpflicht bei ARD ZDF Deutschlandradio zu beachten.

#### 8. Filmen und Fotografieren

In den Dienstgebäuden einschließlich der Höfe ist das Filmen und Fotografieren nur mit Erlaubnis gestattet.

Als Ansprechpartner stehen die Zentralen Dienste Sicherheit des Amtsgerichts Tiergarten zur Verfügung.

#### **D. Schlussvorschriften**

1. Die Überwachung und Durchsetzung dieser Bestimmungen obliegt grundsätzlich der Hausverwaltung des Amtsgerichts Tiergarten, soweit sich aus den vorstehenden Regelungen nichts anderes ergibt.
2. Die Geschäftsordnungsvorschriften für die Geschäftsstellen der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Geschäftsordnungsvorschriften - GOV -) in der jeweils geltenden Fassung werden von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.
3. Für das Dienstgebäude Bereitschaftsgericht/Tempelhofer Damm bleiben die Bestimmungen der Hausordnung des Polizeipräsidenten in Berlin in der jeweils geltenden Fassung unberührt und sind, sofern sie weitergehende Regelungen enthalten, unbedingt zu beachten.
4. Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.  
Sie ist gültig bis zum 30. September 2020.

Berlin, den 1. September 2015

Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten

In Vertretung

Prof. Dr. Dr. Scholz

<b>Bedarfsanmeldung und Mängelliste Tabelle I</b>	
Neuer Telefonanschluss	Zimmer: Nutzer:
Neuer Telefaxanschluss	Zimmer: Nutzer:
Ausstattungsünsche	Team: Zimmer: Was:
Umzug	Wer: Von Zimmer: Nach Zimmer:  Umzugskartons werden benötigt
Renovierungswünsche	Team: Zimmer: Was:
Sonstiges	
<b>Bei weiteren Problemen, Fragen oder Anregungen, melden Sie sich bitte telefonisch unter App. 2402/2404/3216/3333!!!</b>	

<b>Bedarfsanmeldung und Mängelliste Tabelle II</b>	
Probleme mit dem Telefon/anschluss	Zimmer: App.Nr.: Problem:
Probleme mit dem Telefax/anschluss	Zimmer: App.Nr.: Problem:
Verlust des Hausausweises	Name:  Wann:  Wo:  Wie:
Material  Für andere Materialwünsche hat die Materialverwaltung täglich von 10.00 bis 11.00 Uhr geöffnet. Fax- und Druckerpatronen können jederzeit getauscht werden (alte Patronen bitte eintüten).	Kisten Papier x lange Fensterumschläge x ZU-Umschläge x ZU-Einleger Sonstiges:
<b>Bei weiteren Problemen, Fragen oder Anregungen, melden Sie sich bitte telefonisch unter App. 2402/2404/3216/3333!!!</b>	
Defekte Leuchtmittel	Zimmer:
Mängel bzgl. Reinigung	Zimmer: Problem:
Mängel im Sanitärbereich	Wo: Problem:
Mängel an Fenstern	Zimmer: Problem:
Schäden im Bodenbelag	Zimmer: Unfallgefahr: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Schlüsselangelegenheiten (Schlüsseluhängungen oder die Ausgabe von Schlüsseln erfolgt nur persönlich, bitte unter App.3337 Kontakt aufnehmen)	
Defekter Aufzug:	
Sonstiges	
<b>Bei größeren Beschädigungen/Havarien bitte telefonisch die Hausmeister unter App.3337 informieren!!!</b>	

**Verantwortlichkeitsbereiche der Behörden****1 Altbau**

- 1.1 Alle Zufühbereiche = AG Tiergarten
- 1.2 Alle Säle und die dazugehörigen Wartebereiche = AG Tiergarten
- 1.3 Kanalgeschoss = AG Tiergarten
- 1.4 Sockelgeschoss ( außer Asservatenstelle) = AG Tiergarten
- 1.5 Asservatenstelle = Staatsanwaltschaft
- 1.6 Erdgeschoss = AG Tiergarten
- 1.7 1. OG. – 2. OG. Ost = Staatsanwaltschaft
- 1.8 1. OG. – 2. OG. West = Landgericht
- 1.9 3. OG. = Staatsanwaltschaft
- 1.10 Böden = AG Tiergarten

**2 Gebäude B**

- 2.1 Alle Zufühbereiche = AG Tiergarten
- 2.2 Alle Säle und die dazugehörigen Wartebereiche = AG Tiergarten
- 2.3 Keller = AG Tiergarten
- 2.4 Erdgeschoss = AG Tiergarten
- 2.5 1. OG. – 3. OG. = Landgericht
- 2.6 4. OG. - 6. OG. = AG Tiergarten

**3 Gebäude C**

- 3.1 Alle Zufühbereiche = AG Tiergarten
- 3.2 Alle Säle und die dazugehörigen Wartebereiche = AG Tiergarten
- 3.3 Keller = AG Tiergarten
- 3.4 Erdgeschoss - 1. OG. = AG Tiergarten

3.5 2.OG. - 4. OG. = Staatsanwaltschaft

3.6 5. OG/Flur = AG Tiergarten

3.7 5. OG. Kantine = Kantinenpächter/in

4 Gebäude D

4.1 Alle Zufühbereiche = AG Tiergarten

4.2 Alle Säle und die dazugehörigen Wartebereiche = AG Tiergarten

4.3 Keller = AG Tiergarten

4.4 Erdgeschoss = AG Tiergarten

4.5 1. OG. - 2. OG. = Staatsanwaltschaft

4.6 3. OG. - 4. OG. = Landgericht

4.7 5. OG. - 7. OG. = AG Tiergarten

5 Gebäude E = AG Tiergarten

6 Parkhaus = AG Tiergarten

7 Höfe und Freiflächen des Kriminalgerichts = AG Tiergarten

8 Dienstgebäude Kirchstr. 6

8.1 Erdgeschoss ( Bereich M 1 ) = AG Tiergarten

8.2 1. OG. – 6. OG. ( Bereich M 1 ) = AG Tiergarten

8.3 2. OG. ( Räume 2111 – 2139 und 2172 – 2180 ) = AG Tiergarten

8.4 3. OG. ( Räume 3111 - 3144 und 3168 – 3181 ) = AG Tiergarten

8.5 3. - 6. OG. = Amtsanwaltschaft

8.6 Hof = AG Tiergarten

9 Dienstgebäude Tempelhofer Damm 12 = AG Tiergarten